



ORGANISATIONSRICHTLINIE

LFV SALZBURG

RICHTLINIE
ORG. NR.: 1.01.03
AUSGABE 03 | 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
2.1 Eintritt / Austritt / Übertritt / Rücktritt	3
2.2 Mitgliederverzeichnis	4
2.3 Dienstausweis	4
2.4 Gelöbnis	4
3. DIENSTPOSTENPLAN	4
3.1 Gliederung der Feuerwehr	4
3.2 Der Zug	4
3.3 Die Gruppe	5
3.4 Leitende Dienstgrade	5
3.5 Verwaltungsdienstgrad	5
3.6 Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes	5
3.7 Ernennung von Dienstgraden	6
3.8 Stärke der Feuerwehr	6
4. DIENSTGRADE	7
4.1 Dienstgrade bei der Freiwilligen Feuerwehr	7
4.2 Dienstgrade beim Landesfeuerwehrverband	7
4.3 Jugendbetreuer	8
4.4 Dienstgradabzeichen, Dienstgraderfordernisse, Dienstgradfunktionen	8
5. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN, ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN, ABBERUFUNG	14
5.1 Voraussetzung zur Wählbarkeit Orts-, Abschnitts- Bezirks- + Landesfeuerwehrkommandant	14
5.2 Der Ortsfeuerwehrkommandant	15
5.3 Abberufung, Verzicht oder Beendigung einer Funktion	15
5.4 Erlangung und Abberufung von Funktionen des Landesfeuerwehrverbandes	15
5.5 Ehren-Ortsfeuerwehrkommandant / Ehren-Löschzugskommandant	16
5.6 Ehrenfunktionen des Landesfeuerwehrverbandes	16
6. DIENSTBETRIEB	16
6.1 Gestaltung des Dienstbetriebs	16
6.2 Verwaltungsaufgaben	16
6.3 Schriftführer	17
6.4 Kassier	17
6.5 Zeugwart	17
6.6 Fahrmeister	17
6.7 Sonstige Beauftragte	17
6.8 Regelmässige Dienstbesprechungen	17
6.9 Ortsfeuerwehrrat	17
6.10 Feuerwehrübungen	18
6.11 Alarmierungsmittel	18
6.12 Jährliche, festliche Veranstaltung	18
6.13 Mitgliederversammlung, Dienstbesprechung	18

7. BETRIEBSFEUERWEHR	18
8. BERUFSFEUERWEHR	18
9. INKRAFTTRETEN	19
10. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG	19

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Rechtliche Grundlage für diese Richtlinie ist das Gesetz mit Verlautbarung vom 14. Februar 2018 über das Feuerwehrwesen im Bundesland Salzburg (Salzburger Feuerwehrgesetz 2018).

Darin ist unter Aufgaben des Landesfeuerwehrrates im § 22 Absatz (1) u.a. festgehalten:

n) die Beschlussfassung über Richtlinien hinsichtlich der Organisation und einheitlichen Gestaltung des Feuerwehrwesens

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Eintritt / Austritt / Übertritt / Rücktritt

Die schriftliche Beitrittserklärung, sowie das Ersuchen um die Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft bzw. der Austritt aus der Feuerwehr, sind an den Ortsfeuerwehrkommandanten zu richten. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat auf Verlangen den Erhalt zu bestätigen, Der Landesfeuerwehrverband hat die dafür notwendigen Formulare aufzulegen und für jede Feuerwehr zugänglich zu machen.

Der Löschzugskommandant kann dem Ortsfeuerwehrkommandanten, der Ortsfeuerwehrkommandant dem Bürgermeister sowie ein Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommandant dem Landesfeuerwehrkommandanten seinen jederzeitigen Rücktritt erklären. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Landesfeuerwehrkommandant hat dies im Falle seines Rücktritts dem ressortzuständigen Mitglied der Landesregierung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft zur Feuerwehrjugend ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr vorgesehen. Ab Vollendung des 15. Lebensjahres kann das Mitglied in die Aktivmannschaft überstellt werden, sofern die gesundheitliche Eignung gegeben ist und nicht bereits eine Mitgliedschaft zu einer anderen Freiwilligen Feuerwehr besteht. Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr ist ein Beitritt zur Feuerwehrjugend nicht mehr möglich.

Wenn keine Überstellung in die Aktivmannschaft, Austritt oder Ausschluss durchgeführt wird, endet die Mitgliedschaft zur Feuerwehr automatisch mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Mitgliedschaft zur Feuerwehrjugend aufrecht. Es ist nur eine Mitgliedschaft zur Feuerwehrjugend oder zur Aktivmannschaft möglich.

Für die Überstellung in die Aktivmannschaft ist die Zustimmung des Ortsfeuerwehrkommandanten nach vorheriger Prüfung der persönlichen Voraussetzungen (siehe Salzburger Feuerwehrgesetz – Voraussetzungen für die Mitgliedschaft) erforderlich. Ein positiver Entscheid vorausgesetzt, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren. Es wird empfohlen, den Jugendlichen vor allem in der ersten Phase des Übertritts zu betreuen (bspw. durch Mentor) und in den Dienstbetrieb der Aktivmannschaft einzuführen.

Für alle Festlegungen über die Dauer der Mitgliedschaft zur Feuerwehr gilt das tatsächliche Eintrittsdatum. Für die Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft gelten die Zeiten der Dienstleistung als aktives Mitglied.

2.2 Mitgliederverzeichnis

Die Mitgliederverwaltung und somit Feuerwehrliste wird von der Feuerwehr im vom LFV zur Verfügung gestellten „Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutzmanagement“ (FDISK) geführt. Etwaige vorhandene und notwendige Aufzeichnungen in Papierform (bspw. Eintritt, Austritt, besondere Auszeichnungen, usw.) werden in der Feuerwehr archiviert.

2.3 Dienstausweis

Aufgrund der Eintragung in das FDISK ist dem Mitglied ein Dienstausweis auszustellen. Dieser ist über das FDISK von der Feuerwehr beim LFV zu beantragen.

Der Dienstausweis hat zumindest die Bezeichnung der Feuerwehr, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, die Standesbuchnummer, die Feuerwehrnummer, das Eintrittsdatum, die Ausweisnummer sowie das Ausstellungsdatum zu enthalten.

2.4 Gelöbnis

Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, meinen Dienst als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr stets gewissenhaft zu erfüllen, meinen Vorgesetzten gehorsam zu sein, Disziplin zu halten, allen Mitgliedern der Feuerwehr ein guter Kamerad zu sein und all meine Kräfte einzusetzen, um meinen Mitmenschen zu helfen. Gott zur Ehr - dem Nächsten zu Wehr."

Die Ablegung des Gelöbnisses erfolgt nach Verlesung der Gelöbnisformel an den Ortsfeuerwehrkommandanten durch Handschlag und die Worte "Ich gelobe!".

Das Gelöbnis der Feuerwehrmänner muss von der Feuerwehr in feierlicher Form gestaltet werden und gelegentlich entsprechender Anlässe erfolgen.

3. DIENSTPOSTENPLAN

3.1 Gliederung der Feuerwehr

Jede Feuerwehr ist verpflichtet, einen Dienstpostenplan zu führen. Abgestimmt auf den Zug, bildet dieser die Grundlage für die personelle Gliederung einer Feuerwehr, den daraus resultierenden Funktionen, sowie der damit verbunden Dienstgrade. Für die Berufsfeuerwehr ist eine gesonderte Dienstgradübersicht zu erstellen und dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnisname vorzulegen.

Die personelle Zusammenfassung in Gruppen und Zügen erfolgt unabhängig von der vorhandenen Motorisierung. Sie leitet sich in erster Linie von der Anzahl der aktiven Mitglieder einer Feuerwehr ab.

3.2 Der Zug

Der Zug besteht aus einem Zugtrupp und zwei Löschruppen mit zusammen 22 Mann. Jedes aktive Feuerwehrmitglied ist, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, in einen Zug einzuteilen.

Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich der Ortsfeuerwehrkommandant, der Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter (OFK-Stv.) sowie der Löschruppenkommandant. Diese Funktionen zählen bei der Berechnung der jeweiligen Mindeststärke gesondert.

Ein Zug ist dann zu bilden und sind die entsprechenden Funktionen zu besetzen, wenn dieser personell voll besetzt werden kann. Eine allfällige „überzählige“ Gruppe ist bis zur eventuellen Möglichkeit der Bildung eines weiteren Zuges – einem bestehenden Zug anzugliedern. Die Stärke eines Zuges darf, neben dem Zugtrupp, 3 Gruppen nicht überschreiten.

3.3 Die Gruppe

Eine Gruppe ist dann zu bilden und die entsprechenden Funktionen sind zu besetzen, wenn die volle personelle Besetzung gegeben ist.

Überzähliges Personal ist – bis zur Möglichkeit der Bildung einer weiteren Gruppe – einer bestehenden Gruppe in Form von Mehrfachbesetzung von Truppfunktionen zuzuordnen. Die Personalstärke einer so aufgestockten Gruppe ist mit 17 beschränkt und darf nicht überschritten werden.

Die im Dienstpostenplan angegebenen Gruppen- und Zugskommandantenposten sind ausdrücklich eine Höchstzahl, die nicht überschritten werden darf. Die Einteilung in Gruppen und Züge sind von der Feuerwehr im FDISK einzutragen und gegebenenfalls bei Inspektionen durch Organe des Landesfeuerwehrverbandes vorzulegen.

3.4 Leitende Dienstgrade

Für jeden nach Stärke der Feuerwehr vorgeschriebenen Zug ist für den Zugskommandanten der Dienstgrad Brandinspektor vorgesehen. Für den Zugskommandanten weiterer Züge ist der Dienstgrad Brandmeister vorgesehen. Wird der Zug mit dem Löschzugskommandanten oder OFK-Stellvertreter besetzt, so steht dafür kein weiterer Dienstgrad Brandinspektor zu.

Als leitende Dienstgrade im Sinne des Feuerwehrgesetzes gelten der Ortsfeuerwehrkommandant, der Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter, die Löschzugskommandanten, die Löschzugskommandanten-Stellvertreter, die Zugskommandanten sowie die Zugskommandanten-Stellvertreter.

3.5 Verwaltungsdienstgrad

Feuerwehrmitglieder, welche einen Verwaltungsdienstgrad innehaben, können sowohl im Zug eingeteilt werden, als auch außerhalb einer solchen Einteilung ihre Funktion ausüben.

Falls ein Feuerwehrangehöriger eine Verwaltungsfunktion ausübt, so ist vom Ortsfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem betreffenden Feuerwehrmitglied festzustellen, welcher Dienstgrad zuerkannt wird. (z.B.: ein mit der Funktion des Zeugwartes betrauter Gruppenkommandant kann sich entweder für den ihm zukommenden Löschmeister oder den ihm zukommenden Verwaltungsdienstgrad entscheiden. Hat er sich für den Verwaltungsdienstgrad entschieden, so führt er diesen auch in seiner Funktion als Gruppenkommandant). Innerhalb von Löschzügen können bei Bedarf Verwaltungsfunktionen vorgesehen werden. In diesem Fall gelten für die damit verbundenen Dienstgrade die für Feuerwehren allgemein geltenden Bestimmungen sinngemäß.

3.6 Dienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes

Feuerwehrmitglieder, welche einen Sonderdienstgrad, einen Verwaltungsdienstgrad des Landesfeuerwehrverbandes oder einen Stabsdienstgrad innehaben, können für die Dauer der Ausübung der mit dem Dienstgrad verbundenen Funktion, außerhalb einer Zugeinteilung geführt werden.

Durch den Landesfeuerwehrverband zuerkannte Dienstgrade, mit Ausnahme der für Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes vorgesehenen Dienstgrade, sind innerhalb der Feuerwehr zu führen.

3.7 Ernennung von Dienstgraden

Der Dienstgrad eines Ortsfeuerwehrkommandanten wird aufgrund der erfüllten Ausrüstung der Ortsklasse und der vorgeschriebenen Mannschaft (Dienstpostenplan) festgelegt. Bei Fehlen einer Voraussetzung wird der Dienstgrad der niedrigeren Ortsklasse vergeben.

Das Recht zur Ernennung und Beförderung innerhalb einer Feuerwehr kommt nur dem Ortsfeuerwehrkommandanten zu. Dies gilt auch für die Ernennung oder Beförderung von Mitgliedern oder Löschzügen, wobei in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Löschzugskommandanten vorzugehen ist.

Bevor ein Mitglied einer Feuerwehr befördert oder für eine bestimmte Funktion ernannt wird die mit einem Dienstgrad verbunden ist, hat dieses die vorgeschriebenen Voraussetzungen laut Ausbildungsrichtlinie zu erfüllen.

Über Ernennung und Beförderungen sind vom Ortsfeuerwehrkommandanten unterfertigte Dekrete auszustellen.

Die Führung von zwei oder mehreren Dienstgraden durch ein und dasselbe Feuerwehrmitglied ist nicht statthaft. Ausgenommen davon sind Bedienstete des Landesfeuerwehrverbandes, der Betriebsfeuerwehr, der Berufsfeuerwehr sowie Funktionsträger des ÖBFV.

3.8 Stärke der Feuerwehr

Die Stärke der Feuerwehr (Mannstärke) wird ergänzend zu den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes wie folgt festgelegt:

Personelle Zusammensetzung des Zuges

Gliederung	Funktion	Personengruppe	Dienstgrad
Zug Zugtrupp	Zugskommandant	L	BM – BI
	Zugstrupp- kommandant (=ZGKDT-Stv.)	L	BM – HBM
	Melder	M	FM – LM
	Maschinist	M	PFM – LM
Summe	ZGKDT u. ZGTR	2 : 0 : 2 = 4 Mann	
Löschgruppe	Gruppenkommandant	C	LM – HLM
	Melder	M	FM – LM
Angriffstrupp	Maschinist	M	FM – LM
	Truppführer (= GRKDT-Stv.)	C	LM – HLM
Wassertrupp	Truppmann	M	PFM – HFM
	Truppführer	M	FM – LM
Schlauchtrupp	Truppmann	M	PFM – HFM
	Truppführer	M	FM – LM
Truppmann	M	PFM – HFM	
Summe	1. Löschgruppe	0 : 2 : 7 = 9 Mann	

2. Löschgruppe	wie 1. Löschgruppe		
Summe	2. Löschgruppe	0 : 2 : 7 = 9 Mann	
Gesamtstärke eines Zuges		2 : 4 : 16 = 22 Mann	
2 Leitende Dienstgrade, 4 Chargen, 16 Mannschaftsdienstgrade			

Legende:

L = Leitender Dienstgrad

C = Chargendienstgrad

M=Mannschaftsdienstgrad

In dieser Tabelle ist angeführt, welche Dienstgrade in der jeweiligen Funktion verwendet, bzw. welche höheren Dienstgrade durch Beförderung erreicht werden können.

- Löschzug – mindestens 1 Zug (23 Mitglieder inkl. Löschzugskommandant)
- Ortsklasse 1 – mindestens 1 Zug (23 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
- Ortsklasse 2 – mindestens 2 Züge (45 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
- Ortsklasse 3 – mindestens 3 Züge (67 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant)
- Ortsklasse 4 – mindestens 4 Züge (90 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant + Stv.)
- Ortsklasse 5 – mindestens 5 Züge (112 Mitglieder inkl. Ortsfeuerwehrkommandant + Stv.)

4. DIENSTGRADE

4.1 Dienstgrade bei der Freiwilligen Feuerwehr

- Mannschaftsdienstgrade
- Chargen
- Leitende Dienstgrade
- Verwaltungsdienstgrade

Mannschaftsdienstgrade sind der Probefeuwehrmann, der Feuerwehrmann, der Oberfeuerwehrmann, der Hauptfeuerwehrmann und der Löschmeister.

Chargen sind der Löschmeister in der Funktion als Gruppenkommandant, der Oberlöschmeister und der Hauptlöschmeister, sowie der Jugendbetreuer.

Leitende Dienstgrade sind der Brandmeister, der Oberbrandmeister, der Hauptbrandmeister, der Brandinspektor, der Oberbrandinspektor, der Hauptbrandinspektor und der Abteilungsbrandinspektor.

Verwaltungsdienstgrade sind der Verwalter, der Oberverwalter und der Hauptverwalter.

4.2 Dienstgrade beim Landesfeuerwehrverband

- Stabsdienstgrade
- Sonderdienstgrade
- Verwaltungsdienstgrade
- Dienstgrade der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes

Stabsdienstgrade sind der Brandrat, der Oberbrandrat, der Landesbranddirektor-Stellvertreter, und der Landesbranddirektor.

Sonderdienstgrade sind der Feuerwehrkurat, der Feuerwehrarzt, der Feuerwehrtechniker, der Abteilungsbrandinspektor, der Landesfeuerwehrkurat und der Landesfeuerwehrarzt.

Verwaltungsdienstgrade beim Landesfeuerwehrverband sind der Verwaltungsinspektor, der Oberverwaltungsinspektor und der Hauptverwaltungsinspektor.

Die Dienstgrade der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes entsprechen mit der Maßgabe jenen der Freiwilligen Feuerwehr und des Landesfeuerwehrverbandes Salzburg, dass diese mit dem Zusatz "des Landesfeuerwehrverbandes" zu gelten haben.

4.3 Jugendbetreuer

Für den Jugendbetreuer ist der Dienstgrad Löschmeister vorgesehen. Dies in folgender Form bzw. mit nachstehenden Voraussetzungen:

Löschmeister im Mannschaftsdienstgrad (rote Spange) = Basisausbildung + FBL + JBL sowie vollendetes 19. Lebensjahr.

Löschmeister im Chargendienstgrad (silberne Spange) = GKDL zusätzlich zu den o.a. Kursen sowie vollendetes 21. Lebensjahr.

Dies gilt nur für den Jugendbetreuer. In diesem Fall kann der Posten eines Gruppenkommandanten zusätzlich zu dem im Dienstpostenplan vorgesehenen besetzt werden.

4.4 Dienstgradabzeichen, Dienstgraderfordernisse, Dienstgradfunktionen

Die für den einzelnen Dienstgrad geltenden Voraussetzungen, die mit den verbundenen Funktionen in der Feuerwehr, und die für die einzelnen Dienstgrade geltenden Dienstgradabzeichen, werden wie folgt festgesetzt.

Bei der Überstellung in die nicht aktive Mitgliedschaft behält das Mitglied der Feuerwehr seinen zuletzt innegehabten Dienstgrad.

Mannschaftsdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Probefeuwehrmann (PFm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch	Erwerb der aktiven Mitgliedschaft	
Feuerwehrmann (Fm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium - Sternrosette	Ablegung des Gelöbnisses	

Oberfeuerwehrmann (OFm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Aluminium – Sternrosetten	Zumindest sechsjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung, erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge.	
Hauptfeuerwehrmann (HFm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Aluminium – Sternrosetten	Zumindest zwölfjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung.	
Löschmeister (Lm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium – Sternrosette und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest achtzehnjährige aktive Mitgliedschaft mit zufriedenstellender Dienstleistung. Jugendbetreuer siehe 4.3.	

Chargen:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Löschmeister (Lm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer Aluminium – Sternrosette und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest dreijährige aktive Mitgliedschaft; erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge Jugendbetreuer siehe 4.3. mit GK-Ausbildung	Gruppenkommandant Jugendbetreuer
Oberlöschmeister (OLm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei Aluminium – Sternrosetten und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest sechsjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gruppenkommandant Jugendbetreuer siehe 4.3 mit GK-Ausbildung	Gruppenkommandant
Hauptlöschmeister (HLm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei Aluminium – Sternrosetten und einer 15mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest zwölfjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gruppenkommandant Jugendbetreuer siehe 4.3 mit GK-Ausbildung	Gruppenkommandant

Leitende Dienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Brandmeister (Bm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit einer silberbestickten Sternrosette und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Vorher zumindest Löschmeister, erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Zugskommandant Zugskommandant-Stellvertreter
Oberbrandmeister (OBm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit zwei silberbestickten Sternrosetten und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest sechsjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Zugskommandant oder Zugskommandant-Stv.	Zugskommandant Zugskommandant-Stellvertreter
Hauptbrandmeister (HBm)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit drei silberbestickten Sternrosetten und einer 15mm und einer 7mm breiten Silberborte an der Aufschlag – Vorderseite	Zumindest zwölfjährige zufriedenstellende Dienstleistung als Zugskommandant oder Zugskommandant-Stv.	Zugskommandant Zugskommandant-Stellvertreter
Brandinspektor (BI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit einer goldbestickten Sternrosette	Erfolgreiche Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 1 und 2 Löschzugskommandant Zugskommandant für die je nach Stärke vorgeschriebenen Züge – siehe Punkt 3.4.

Oberbrandinspektor (OBI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit zwei goldbestickten Sternrosetten	Wie Brandinspektor	Ortsfeuerwehrkommandant der Ortsklasse 1 und 2 Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter der Ortsklasse Dienstältester Kommandant eines Zuges in der Hauptwache oder dienstältester Löschzugskommandant der Ortsklasse 4 und 5
Hauptbrandinspektor (HBI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit drei goldbestickten Sternrosetten	Wie Brandinspektor	Ortsfeuerwehrkommandant der Ortsklasse 3 Ortsfeuerwehrkommandant-Stellvertreter der Ortsklasse 4 und 5
Abteilungsbrandinspektor (ABI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und einer silberbestickten Sternrosette	Wie Brandinspektor	Ortsfeuerwehrkommandant der Ortsklasse 4 und 5

Verwaltungsdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Verwalter (V)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit einer silberbestickten Sternrosette	Entsprechende Fachkenntnisse und Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauftragter einer Ortsklasse 1 und Löschzug
Oberverwalter (OV)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit zwei silberbestickten Sternrosetten	Wie Verwalter	Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauftragter einer Ortsklasse 2

Hauptverwalter (HV)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Silberschnur eingefasst und mit drei silberbestickten Sternrosetten	Wie Verwalter	Schriftführer, Kassier, Fahrmeister, Zeugwart oder besonderer Beauftragter einer Ortsklasse 3, 4 und 5
---------------------	---	---------------	--

Stabsdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Brandrat (BR)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und zwei silberbestickten Sternrosetten		Abschnittsfeuerwehrkommandant Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter
Oberbrandrat (OBR)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und drei silberbestickten Sternrosetten		Bezirksfeuerwehrkommandant
Landesbranddirektorstellvertreter (LBD-Stv)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, rotem 1cm breitem Samtvorstoß und einer silberbestickten Sternrosette, welche von einem silberbestickten Eichenlaubkranz umgeben ist, und eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur		Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter
Landesbranddirektor (LBD)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, rotem 1cm breitem Samtvorstoß und zwei silberbestickten Sternrosetten, welche von einem silberbestickten Eichenlaubkranz umgeben sind, und eingefasst mit einer gedrehten Goldschnur		Landesfeuerwehrkommandant

Sonderdienstgrade:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Feuerwehrkurat (FKur)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit goldbesticktem Kreuz	Katholischer Priester, Diakon bzw. evangelischer Pfarrer	Seelsorger im Feuerwehrdienst
Feuerwehrarzt (FA)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit goldbesticktem Äskulapstab	Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufs	Arzt im Feuerwehrdienst
Feuerwehrtechniker B (FT-B)	Brauner Blusenaufschlag aus Tuch mit goldbesticktem Korpsabzeichen, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur	Erfüllung der Ernennungserfordernisse des Gehobenen technischen Dienstes in der Landesverwaltung	Techniker im Feuerwehrdienst
Feuerwehrtechniker A (FT-A)	Brauner Blusenaufschlag aus Samt mit goldbesticktem Korpsabzeichen, Aufschlag eingefasst mit gedrehter Goldschnur	Erfüllung der Ernennungserfordernisse des Höheren technischen Dienstes in der Landesverwaltung	Techniker im Feuerwehrdienst
Abteilungsbrandinspektor (ABI)	Zinnoberroter Blusenaufschlag aus Tuch mit Goldbrokatfeld und einer silberbestickten Sternrosette		Ständiger Referent des Landesfeuerwehrverbandes
Landesfeuerwehrkurat (LFKur)	Violetter Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, violetter, 1cm breiten Samtvorstoß und silberbesticktem Kreuz	Katholischer Priester	Seelsorge des Landesfeuerwehrverbandes
Landesfeuerwehrarzt (LFA)	Schwarzer Blusenaufschlag aus Samt mit Goldbrokatfeld, schwarzem, 1cm breiten Samtvorstoß und silberbesticktem Äskulapstab	Berechtigung zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes	Leitender Arzt des Landesfeuerwehrverbandes

Verwaltungsdienstgrade des Landesfeuerwehrverbandes:			
Dienstgrad	Dienstgradabzeichen	Voraussetzungen	Funktionen
Verwaltungsinspektor (VI)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit einer goldbestickten Sternrosette	Entsprechende Fachkenntnisse und Absolvierung der festgelegten Lehrgänge	Dienstverwendung auf Abschnittsebene
Oberverwaltungsinspektor (OVI)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit zwei goldbestickten Sternrosetten	Wie Verwaltungsinspektor	Dienstverwendung auf Bezirksebene
Hauptverwaltungsinspektor (HVI)	Dunkelblauer Blusenaufschlag aus Tuch mit gedrehter Goldschnur eingefasst und mit drei goldbestickten Sternrosetten	Wie Verwaltungsinspektor	Dienstverwendung auf Landesebene

5. ERNENNUNG VON DIENSTGRADEN, ÜBERTRAGUNG VON FUNKTIONEN, ABBERUFUNG

5.1 Voraussetzung zur Wählbarkeit Orts-, Abschnitts- Bezirks- und Landesfeuerwehrkommandant

Für die gem. § 9, Abs. 3 Salzburger Feuerwehrgesetz erstatteten Wahlvorschläge hat die formlose schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen vorzuliegen.

Zusätzlich zu den im Feuerwehrgesetz und der Ausbildungsrichtlinie angeführten Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Orts-, Abschnitts-, Bezirks- bzw. Landesfeuerwehrkommandanten gelten nachstehende Volontärszeiten bei einer Berufsfeuerwehr als Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Funktion:

- Ortsfeuerwehrkommandant Ortsklasse 4 und 5
60 Stunden aufgeteilt auf zumindest 5 Tage
- Abschnittsfeuerwehrkommandant
120 Stunden aufgeteilt auf zumindest 10 Tage
- Bezirksfeuerwehrkommandant
120 Stunden aufgeteilt auf zumindest 10 Tage
- Landesfeuerwehrkommandant
240 Stunden aufgeteilt auf zumindest 20 Tage

Am Tag der Wahl muss zumindest 50 % der oben angeführten Zeit nachweislich absolviert sein. Die restliche Zeit kann in einem Zeitraum von 12 Monaten ab Bestätigung der Wahl nachgeholt werden.

Die Volontärszeit verringert sich bei Absolvierung eines Höheren Feuerwehrlehrganges um die Anzahl der Tage dieses Lehrganges.

Das Ansuchen zum Volontieren ist vom Mitglied selbst mittels formlosen Schreibens an das Landesfeuerwehrkommando zu richten.

5.2 Der Ortsfeuerwehrkommandant

Der Ortsfeuerwehrkommandant erlangt seinen Dienstgrad mit der Bestätigung der Wahl. Alle übrigen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden durch den Ortsfeuerwehrkommandanten ernannt, und zwar, wenn mit ihnen eine bestimmte Funktion verbunden ist (Gruppenkommandant, Zugskommandant u. dgl.), zugleich mit der Übertragung dieser Funktion. Vor der Ernennung eines leitenden Dienstgrades hat der Ortsfeuerwehrkommandant den Ortsfeuerwehrrat zu hören. Ausgenommen hiervon ist die Bestellung des Ortsfeuerwehrrates nach erfolgter Wahl des Ortsfeuerwehrkommandanten.

5.3 Abberufung, Verzicht oder Beendigung einer Funktion

Die Abberufung von einer Funktion obliegt dem Ortsfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Ortsfeuerwehrrates. Der Dienstgrad bleibt nur erhalten, wenn die Funktion mindestens 10 Jahre ausgeübt wurde und die Abberufung nicht aus Verschulden des Mitglieds erfolgt.

Bei Verzicht auf die Funktion bleibt der Dienstgrad nur erhalten, wenn die Funktion mindestens 10 Jahre ausgeübt wurde.

Bei Beendigung der Funktion aufgrund des Erreichens des Alterslimits laut Feuerwehrgesetz bleibt der Dienstgrad unabhängig von der Dienstzeit erhalten.

In Ausnahmefällen, nach mindestens achtjähriger Ausübung der Funktion, kann der Landesfeuerwehrkommandant Ausnahmen bewilligen.

Jedenfalls bleibt der vor der Übernahme der Funktion zustehende Dienstgrad erhalten. Zwischenzeitlich zurückgelegte Dienstzeiten sind dabei zu berücksichtigen.

5.4 Erlangung und Abberufung von Funktionen des Landesfeuerwehrverbandes

Von den Dienstgraden des Landesfeuerwehrverbandes werden die Stabsdienstgrade durch die Wahl, die Sonderdienstgrade und die Verwaltungsdienstgrade durch die Bestellung in die Funktion durch den Landesfeuerwehrkommandanten, erworben. Dem Landesfeuerwehrkommandanten obliegt auch die Abberufung der von ihm bestellten Funktionen sowie die Ernennung der Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes. Jede Bestellung, Ernennung und Abberufung hat der Landesfeuerwehrkommandant dem Landesfeuerwehrrat zur Kenntnis zu bringen. Nach Beendigung einer mit einem Stabs-, Sonder- oder Verwaltungsdienstgrad verbundenen Funktion können die Dienstgrade und

die dementsprechenden Dienstgradabzeichen weitergeführt werden, wenn die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Berechtigung zur Weiterführung besteht auch, wenn die Funktion durch Erreichen des Alterslimits lt. Feuerwehrwehrgesetz zurückgelegt werden musste. In diesem Fall unabhängig von der Dienstzeit. Das Recht zur Weiterführung besteht nicht, wenn den Betreffenden an der Abberufung ein Verschulden trifft. In diesen Fällen bleibt der vor der Wahl bzw. Bestellung zustehende Dienstgrad gewahrt.

5.5 Ehren-Ortsfeuerwehrkommandant / Ehren-Löschzugskommandant

Der Ortsfeuerwehrrat kann mittels Beschlusses dem Ortsfeuerwehrkommandanten und dem Kommandanten eines Löschzuges wegen besonderer Verdienste die Ehrenfunktion "Ehren- Ortsfeuerwehrkommandant" bzw. "Ehren-Löschzugskommandant" verleihen. Voraussetzung ist, dass die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen. Dem so Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

Über Antrag des Ortsfeuerwehrkommandanten kann der Ortsfeuerwehrrat verdienten Mitgliedern der Feuerwehr sowie dem Bürgermeister eine Ehrenurkunde mit denen diese als Ehrenmitglied bezeichnet werden, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft im Sinne des Gesetzes begründet wird, verleihen. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen und dem Geehrten ist eine Urkunde auszustellen.

5.6 Ehrenfunktionen des Landesfeuerwehrverbandes

Der Landesfeuerwehrrat kann einem Abschnittsfeuerwehrkommandanten, Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Landesfeuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer Funktion wegen besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen die Ehrenfunktion "Ehren-Abschnittsfeuerwehrkommandant", "Ehren-Bezirksfeuerwehrkommandant" bzw. "Ehren- Landesfeuerwehrkommandant" verleihen. Voraussetzung ist, dass die Funktion mindestens zehn Jahre lang ausgeübt worden ist. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen durch den Landesfeuerwehrkommandanten abgesehen werden. Die Verleihung hat in würdiger Form zu erfolgen. Dem so Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung auszustellen.

6. DIENSTBETRIEB

6.1 Gestaltung des Dienstbetriebs

Der Dienstbetrieb der Freiwilligen Feuerwehr ist so zu gestalten, dass ihre ständige und rasche Einsatzbereitschaft gewährleistet ist. Für das Vorgesetztenverhältnis ist ausschließlich die Funktion des Feuerwehrmitgliedes (Ortsfeuerwehr-, Zugs-, Gruppenkommandant) maßgebend und nicht der Dienstrang.

6.2 Verwaltungsaufgaben

Für die Führung der Verwaltungsgeschäfte hat der Ortsfeuerwehrkommandant, sofern er nicht selbst die betreffenden Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Unterstützung aus den Mitgliedern

einen Schriftführer, einen Kassier, einen Zeugwart, einen Fahrmeister und besondere Beauftragte für einzelne Aufgabengebiete zu bestellen. Die übertragenen Aufgaben sind nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes und den Aufträgen des Ortsfeuerwehrkommandanten durchzuführen.

6.3 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt die Führung sämtlicher Protokolle, die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten sowie die Führung der Aufzeichnungen im FDISK, in dem alle Einsätze und sonstigen wichtigen Ereignisse in der Feuerwehr sowie die örtlichen Schulungen und Einsatzübungen unter Anführung von Tag, Zeit, Dauer und Teilnehmern zu verzeichnen sind.

6.4 Kassier

Der Kassier hat die Kassa der Freiwilligen Feuerwehr zu führen und den Ortsfeuerwehrkommandanten in allen damit verbundenen Belangen zu unterstützen.

6.5 Zeugwart

Dem Zeugwart obliegen die Instandhaltung und die Wartung aller Feuerwehrgerätschaften mit Ausnahme der Fahrzeuge und Pumpen und sonstiger Gerätschaften, für die ein besonderer Beauftragter bestellt ist, sowie die Führung des Inventars. Er ist für die Vollständigkeit des Inventars verantwortlich. Festgestellte Mängel hat er dem Ortsfeuerwehrkommandanten unverzüglich zu melden und deren Behebung zu überwachen.

6.6 Fahrmeister

Der Fahrmeister hat für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Betrieb der Fahrzeuge und Pumpen sowie für deren Wartung zu sorgen. Die Feuerwehr hat für jedes KFZ ein Fahrtenbuch zu führen. Daraus sollen zumindest die Betriebszeiten, die gefahrenen Kilometer sowie der Kraftstoffverbrauch ersichtlich sein. Für die ordnungsgemäße Führung ist der Fahrmeister verantwortlich.

6.7 Sonstige Beauftragte

Sonstige Beauftragte können insbesondere für die Instandhaltung und die Wartung besonderer Feuerwehrgerätschaften (z. B. Funk-, Atemschutz-, Strahlenschutzgeräte) sowie für weitere Angelegenheiten (z. B. Feuerwehrgeschichte, Feuerwehrsport, usw.) bestellt werden.

6.8 Regelmässige Dienstbesprechungen

In der Feuerwehr sind regelmäßige Dienstbesprechungen abzuhalten. Für die gesamte Feuerwehr, insbesondere alle Sitzungen des Ortsfeuerwehrrates, obliegt deren Leitung dem Ortsfeuerwehrkommandanten, im Übrigen kann ihre Durchführung auch den in Betracht kommenden Funktionsträgern der Feuerwehr (Zugskommandanten, Gruppenkommandanten) übertragen werden.

6.9 Ortsfeuerwehrrat

Der Ortsfeuerwehrkommandant hat sich in allen grundsätzlichen und wichtigen Belangen der Führung der Freiwilligen Feuerwehr der Beratung durch den Ortsfeuerwehrrat zu bedienen. Dem Ortsfeuerwehrrat obliegt die Beratung des Voranschlages, der Ausbildung und fachlichen Schulung der Mitglieder, der Anschaffung von sachlicher Ausrüstung (Geräte und sonstige

Ausrüstung), der Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, der Maßnahmen der Kameradschaftspflege und sonstiger Veranstaltungen sowie die Erstattung von Vorschlägen an den Ortsfeuerwehrkommandanten in allen diesen Angelegenheiten. Der Ortsfeuerwehrkommandant hat nach Beratung durch den Ortsfeuerwehrrat jährlich zu dem vom Bürgermeister festgesetzten Termin den voraussichtlichen Bedarf der Freiwilligen Feuerwehr für das folgende Verwaltungsjahr zu ermitteln, darüber einen Voranschlag aufzustellen, diesen zu begründen und dem Bürgermeister termingerecht vorzulegen.

6.10 Feuerwehrrübungen

Die Feuerwehr hat regelmäßig Feuerwehrrübungen nach den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes durchzuführen und an den vom Landesfeuerwehrverband (Landesfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant) angeordneten Übungen mit anderen Feuerwehren teilzunehmen. Bei den Feuerwehrrübungen ist darauf zu achten, dass möglichst alle in Betracht kommenden Mitglieder der Feuerwehr teilnehmen. Die nicht aktiven Mitglieder dürfen nur ausnahmsweise zu Dienstleistungen im Rahmen von Feuerwehrrübungen herangezogen werden, ihre Teilnahme aufgrund freiwilliger Beteiligung in für sie geeigneten Aufgabenbereichen ist hierdurch nicht beschränkt.

6.11 Alarmierungsmittel

Die Einberufung der Feuerwehrmitglieder im Alarmfall mittels Sirene hat durch einen dreimaligen, jeweils 15 Sekunden währenden Dauerton mit Pausen von jeweils sieben Sekunden zu erfolgen. Daneben oder anstelle dessen kommt die Alarmierung der Feuerwehrmitglieder durch Personenrufempfänger und Funk in Betracht.

6.12 Jährliche, festliche Veranstaltung

Zur Darstellung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit außerhalb von Einsatzfällen und Feuerwehrrübungen soll jede Feuerwehr jährlich wenigstens eine festliche Veranstaltung (Tag der Feuerwehr, Florianifeier u. dgl.) ausrichten.

6.13 Mitgliederversammlung, Dienstbesprechung

Jede Feuerwehr hat jährlich eine Mitgliederversammlung (oder eine Veranstaltung/Dienstbesprechung) auf Ortsebene abzuhalten, zu der zumindest alle aktiven Mitglieder sowie der Bürgermeister in geeigneter Form zeitgerecht einzuladen sind. Bei dieser Versammlung ist u.a. der Tätigkeitsbericht sowie Kassabericht des abgelaufenen Jahres zu präsentieren. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Löschzüge.

7. BETRIEBSFEUERWEHR

Für die Betriebsfeuerwehren gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Der Dienstgrad für den Betriebsfeuerwehrkommandanten wird in Anlehnung an die für die Ortsklasseneinteilung zugrunde liegende Stärke der Feuerwehr zugeordnet.

8. BERUFSFEUERWEHR

Für die Berufsfeuerwehr findet die Organisationsrichtlinie bis auf Punkt 3.1 Gliederung der Feuerwehr keine Anwendung.

9. INKRAFTTRETEN

Die Organisationsrichtlinie des LFV Salzburg wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 23. März 2026 beschlossen und tritt mit 24. März 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Organisationsrichtlinie Ausgabe 10 / 2024 außer Kraft.

10. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in der Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Salzburg, 24. März 2026



FVPräs Günter Trinker
Landesfeuerwehrkommandant
Vizepräsident des ÖBFV

Änderungsverzeichnis zu Version 10 / 2024:

2.1.

Festlegung Höchstalter Feuerwehrjugend bzw. Übertritt in den Aktivstand, sowie dass die Mitgliedschaft nur zur Feuerwehrjugend oder Aktivmannschaft zulässig ist. Die Mitgliedschaft zur Feuerwehrjugend endet durch das Erreichen des Höchstalters, Übertritt in den Aktivstand oder Ausschluss.

Es wurde eine Regelung hinsichtlich der körperlichen Eignung für den Jugenddienst aufgenommen und ebenso die Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft nur zu einer Freiwilligen Feuerwehr möglich ist.

Zudem wurde der Anrechnungszeitpunkt für die Berechnung der Dienstzeit aus der Dienstanweisung Feuerwehrjugend in die LFV-Organisationsrichtlinie übertragen.

Es wird empfohlen, den übergetretenen Jugendlichen vor allem in der ersten Phase nach dem Übertritt besonders zu betreuen und im bspw. auch einen Mentor zur Seite zu stellen.

3.8.

Bei der Tabelle der Zugs- und Gruppenstärke ist eine einheitliche Formulierung für die „Löschgruppe“ eingefügt.

4.1.

Hier wird der Jugendbetreuer bei den Chargen analog zur Tabelle und Regelung 4.3. ergänzt.

4.3.

Klarstellung gemäß Beschluss im Landesfeuerwehrrat bezüglich Dienstgrades für den Jugendbetreuer und der Darstellung im Dienstpostenplan. Der angeführte Dienstgrad kann nur einem Mitglied zugeordnet werden, welches hauptverantwortlich für die Jugendarbeit zeichnet.

4.4.

Ergänzung Dienstgradtabelle für Chargen: Aufnahme der Regelung für den Jugendbetreuer bei Löschmeister, Oberlöschmeister, Hauptlöschmeister

5.1.

Die Definition der Volontärszeiten wurde präzisiert, um eine Vergleichbarkeit zu schaffen. Zudem wurde die Frist von 6 auf 12 Monaten erstreckt, da sich zum einen in der Praxis gezeigt hat, dass dieser Zeitraum oftmals zu kurz ist und zudem wurde auch auf die grundsätzliche Regelung für die Frist des Ortsfeuerwehrkommandanten Bezug genommen.

5.3.

Die Neuformulierung beinhaltet künftig alle Dienstgrade. In der ursprünglichen Formulierung waren die Chargen und Jugendbetreuer ausgenommen. Ebenso wurde die Regelung bei einem freiwilligen Ausscheiden (Verzicht) aufgenommen.

5.4.

Anpassung der Überschrift

6.7.

Vereinheitliche Formulierung für mögliche Beauftragte in der Feuerwehr, die weiter gefasst ist als nur auf die Gerätschaften. Der Punkt Feuerwehrjugend wurde herausgenommen, da hier umfassende Regelungen in der eigenen Dienstanweisung vorzufinden sind.